

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG



REGLEMENT ÜBER GEMEINDEBEITRÄGE AN SCHULGELDER ÖFFENTLICHER UND PRIVATER SCHULEN

1997

REGLEMENT ÜBER GEMEINDEBEITRÄGE AN SCHULGELDER ÖFFENTLICHER UND PRIVATER SCHULEN

Die Einwohnergemeinde Heimberg erlässt, gestützt auf Art. 16 c des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Heimberg vom 6. Juni 1996, folgendes Reglement:

Art. 1

Die Gemeinde Heimberg leistet in gewissen Fällen Beiträge an die in Rechnung gestellten Schulgelder öffentlicher und privater Schulen ab 10. Schuljahr, auch wenn sie dazu durch die kantonale Gesetzgebung nicht verpflichtet ist. Nicht beitragsberechtigt sind Materialkosten, Reisekosten, Lagerbeiträge, Exkursionsbeiträge usw. Entscheide über kantonale Ausbildungsbeiträge sind dem Gesuch beizulegen.

Zweck dieser Beiträge ist es, abgestuft nach den finanziellen Verhältnissen, die bestehenden Ungleichheiten zwischen verschiedenen Ausbildungen etwas zu mildern.

Art. 2

Für die Leistung von Beiträgen gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Ausbildung muss mindestens ein Jahr dauern.
- Die Ausbildung muss eine Vorbereitung auf eine Berufslehre sein (z.B. 10. Schuljahr), oder sie muss eine Berufslehre begleiten, oder sie muss zu einem anerkannten Abschluss führen (z.B. Seminarien).
- Für private Schulen werden Beiträge nur geleistet, wenn eine entsprechende Ausbildung an öffentlichen Schulen nicht angeboten wird, oder wenn für eine entsprechende Ausbildung an öffentlichen Schulen trotz Bedarf nicht genügend Ausbildungsplätze vorhanden sind.
- Beiträge werden höchstens bis zum vollendeten 22. Altersjahr ausbezahlt.
- Für den zweiten Bildungsweg leistet die Gemeinde keine Beiträge.

Die beitragsberechtigten Schulen sind im Anhang aufgeführt. Die Aufzählung ist nicht abschliessend; sie kann vom Gemeinderat ergänzt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Art. 3

Für BIGA-anerkannte Berufslehren, welche von der öffentlichen Hand nicht angeboten werden, wird das volle Schulgeld übernommen.

Art. 4

Für andere Schulen richtet sich die Höhe des Gemeindebeitrages nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern des Schülers. Massgebend ist die jeweils gültige Steuererklärung (laufende Veranlagungsperiode).

Der maximale Gemeindebeitrag beträgt ausschliesslich für das 10. Schuljahr Fr. 6'000.-- und Fr. 2'500.-- für alle übrigen Ausbildungen. Dabei gilt folgender Beitragsplan:

| Stufe | Steuerbares Einkommen | %-Beitrag der Gemeinde an die ausgewiesenen Schulgelder |
|--------------|------------------------------|--|
| 1 | 0 | 90 % |
| 2 | 16'001 | 80 % |
| 3 | 22'001 | 70 % |
| 4 | 28'001 | 60 % |
| 5 | 32'001 | 50 % |
| 6 | 36'001 | 40 % |
| 7 | 40'001 | 30 % |
| 8 | 45'001 | ----- |
| 9 | 50'001 | ----- |
| 10 | 55'001 | ----- |

Pro 100'000 Franken steuerbares Vermögen reduziert sich der Beitrag um eine Stufe.

Besucht mehr als ein Kind derselben Familie eine beitragsberechtigte Schule, erhöht sich der Beitragssatz um eine Stufe bei 2 Kindern, um 2 Stufen bei 3 Kinder, usw. Der maximale Beitragsansatz beträgt in jedem Fall höchstens 90 %. Für Einkommen über 45'000 Franken hat die Berechnung bei mehreren Kindern in analoger Abstufung der Beitragstabelle zu erfolgen.

Beitragszahlungen, die nicht auf einer rechtsgültigen Steuertaxation basieren, gelten als provisorisch.

Art. 5

Gesuche um einen Gemeindebeitrag sind mit den nötigen Beilagen, wie Aufnahmebestätigung und Höhe des Schulgeldes, zu Beginn eines jeden Schuljahres, jedoch bis spätestens Ende September, an die Finanzverwaltung zu richten. Auf zu spät eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Art. 6

Der Gemeindebeitrag für das ganze Schuljahr wird Ende Februar aufgrund einer Bestätigung (z.B. Rechnung) der besuchten Schule ausgerichtet.

Art. 7

Sofern die Gemeinde einen Beitrag gemäss diesem Reglement leistet oder geleistet hat, ist der Gesuchsteller verpflichtet, der Gemeinde einen vorzeitigen Abbruch der Ausbildung zu melden.

Entsprechend den Gründen für einen vorzeitigen Abbruch der Ausbildung ist der Gemeinderat ermächtigt, den gesprochenen Beitrag anteilmässig doch zu leisten.

Art. 8

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern auf den 1. August 1997 in Kraft. Es wird erstmals für das Schuljahr 1997/98 angewendet. Das bisherige Reglement vom 3. Mai 1990 wird damit aufgehoben.

Beraten und einstimmig angenommen an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 19. Juni 1997.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

M. Wenger

U. Müller

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 20 Tage vor und nach der beschlussfassenden Versammlung vom 19. Juni 1997 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 28./29. Mai 1997, unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit, publiziert. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

Heimberg, 22. Juli 1997

Der Gemeindeschreiber

U. Müller

Genehmigung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Vom Rechtsdienst der Erziehungsdirektion des Kantons Bern genehmigt laut Beschluss Nr. 1604-4810.600.601.6/97.

Bern, 28. Juli 1997

Die stellvertretende Generalsekretärin:

Dr. Ruth Herzog

ANHANG

zum

Reglement über Gemeindebeiträge an Schulgelder öffentlicher und privater Schulen

Verzeichnis der Schulinstitute, deren Schülerinnen und Schüler in den Genuss von Gemeindebeiträgen gelangen können:

Neue Mittelschule Bern

Fortbildungsklassen (10. Schuljahr), Diplommittelschule, Kindergarteninnenseminar, Lehrerinnen- und Lehrerseminar

Seminar Muristalden Bern

Fortbildungsklasse (10. Schuljahr), Lehrerinnen- und Lehrerseminar

Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern (BFF)

Handels- und Verkehrsschule Schwanengasse Bern

10. Schuljahr, Berufswahl und Vorbereitung für Primarschüler, Verkehrsschule für Sekundarschüler, Arztgehilfinnenschule, Hotelsekretärinnenschule

Schlossbergschule Thun

10. Schuljahr, Damenschneiderinnenschule

Berntorschule Thun

10. Schuljahr, Vorbereitungsjahr für Kindertagenseminar, Handarbeitsseminar, Hauswirtschaftsseminar, Pflegeberufe, Verkehrsschule, Hotelsekretärinnenschule

Feusi Schule Bern

10. Schuljahr, HTL-Vorbereitung, Verkehrsschule, paramedizinisches Vorbereitungsjahr, Berufsschule für Arztgehilfinnen, Berufsschule für Dentalhygienikerinnen

NOSS Spiez

Ausbildung als Arztgehilfinnen und Tierarztgehilfinnen, Vorbereitungsschule für technische und kreative Berufe, Vorbereitungsschule für medizinische und pharmazeutische Berufe, Vorbereitungsschule für Kaufmännische Berufe, Verkehrsschule, Hotelhandelsschule, Vorkurse für Pflegeberufe

Humboltianum Bern

HTL-Vorbereitung, Vorkurs für Sozial- und Pflegeberufe, 10. Schuljahr

Praktikantinnenschule Spiez

Weiterbildungsjahr als Vorbereitung für Haushalt- und Pflegeberufe oder Berufe mit Kundenkontakt (2,5 Tage Unterricht, 2,5 Tage Praktikum Haushalt)

Schule für Gestaltung Bern

Einjähriger gestalterischer Vorkurs

Koala Schulen Münsingen

10. Schuljahr als Vorbereitung auf eine Berufslehre